87. Kann ein Mitglieb bes Borftandes einer Benfionstaffe in einem Rechtsstreite zwischen der Kasse und einem ihrer Angehörigen Schiebsrichter sein?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 17. September 1918 i. S. F. (Kl.) w. die Invaliden-, Bitwen- u. Waisen-Pensionskasse der K. schen Werke (Bekl.). Rep. VII. 118/18.

> I. Landgericht Saarbrücken. II. Oberlandesgericht Cöln.

Die Frage murbe in Übereinstimmung mit ben Borinstanzen verneint. Grunde:

... "Der Berufungsrichter geht in Übereinftimmung mit ber feftstehenben Rechtsprechung bes Reichsgerichts bavon aus, baß eine Schiebsgerichtsabrebe, burch welche bie eine Bartei, wenn auch nur als Beifitzer, zur Mitwirfung bei ber von bem Schiedsgerichte zu fallenben Entscheibung berufen wirb, als bem Befen bes Schiebsvertraas wie ber öffentlichen Ordnung und ben guten Sitten wibersprechend ber Rechtswirksamkeit entbehrt, ba niemand in eigener Sache richten kann. Diefer Auffassung will auch bie Revision nicht entgegentreten. Ebensomenig bemangelt fie bie Annahme bes Berufungerichters, baß die beflagte Raffe nach § 15 ihrer Satzung von bem aus 12 Mitaliebern bestehenben Borftanbe gerichtlich wie außergerichtlich vertreten wirb. Sie fucht aber barzulegen, daß die in Betracht kommende Streitigkeit gar feine Streitigkeit bes gemäß § 21 ber Satzung von bem Borftand aus feiner Mitte zum Beifiger bes Schiebsgerichts gewählten Borftandsmitaliebes fei, sonbern eine folde ber beklagten Raffe felbft, ba biefe eigene Rechtsperfonlichkeit befige, bas einzelne Borftanbsmitglieb aber für seine Berson allein Bertretungsbefugniffe nicht habe, ein Organ

ber Kaffe nicht fei. Allein, wie es nicht zweifelhaft ift, bag eine zur gesehlichen Bertretung einer juriftischen Berfon berufene Ginzelperson in einer Streitsache, in ber bie von ihr vertretene juriftische Person Bartei ift, jur Ausübung ichiebsrichterlicher Tatiafeit nicht zugelaffen werben kann, ba fie ben ftreitenben Barteien nicht als Dritter gegenübersteht, so ist bem Berufungsrichter auch barin beizutreten, bag auch in ben Fallen, in benen bie gesetliche Bertretung einer juriftischen Berfon einem aus mehreren Bersonen bestehenden Borftand übertragen ift. jebes einzelne Mitalied bes Borftanbes infolge feiner Mitberufung zur gesetlichen Bertretung unfabig ift, in einer Streitsache, in ber biefe juriftische Berson Bartei ift, eine ichiebsrichterliche Tatigfeit auszuüben. Obaleich bas einzelne Mitalieb bes Borfrandes für fich allein zur Bertretung nicht berufen ift, fonbern nur in Gemeinschaft mit ben übrigen Mitaliebern, fo ift es boch Mittrager ber Organschaft und hat als folder bas Recht und die Bflicht, das Intereffe ber von ihm mitvertretenen juristischen Berson mabraunehmen, so baß es bem zu entscheibenben Streite nicht als unbeteiligter Dritter gegenüberfteht. Dabei tommt es auch nicht barauf an, ob bas zum Mitglied bes Schiebsgerichts gewählte Borftanbsmitglieb in biefer letteren Gigenschaft icon mit ber in Betracht kommenben Angelegenheit tatfacilich irgendwie befaßt gewesen ift. Ausschlaggebend ist vielmehr bie rechtliche Stellung, in ber biefes Borftandsmitglieb fich zu ber juriftischen Berson befindet, beren Streitsache ber Entscheibung burch bas Schiebsgericht unterbreitet werben foll. Dieje Stellung, bie es jur Mitwirfung bei allen vom Borftanbe gu faffenben Entidliegungen berechtigt und verpflichtet, nimmt ihm bie gur Abernahme des Amtes eines Schiedsrichters erforderliche Eigenschaft eines außerhalb bes Rechtsstreits stehenben Dritten.

Bu Unrecht glaubt die Revision sich für ihre abweichende Ansicht auf Urteile des Neichsgerichts beziehen zu können. In dem Urteile des VII. Zivilsenats NGZ. Bb. 51 S. 393 hat der Senat allerdings die Wählbarkeit eines Mitgliedes eines nicht rechtsfähigen Bereins zum Schiedsrichter in einem zwischen dem Berein und einem seiner Mitglieder entstandenen Rechtsstreit anerkannt; er hat dabei aber das entscheidende Gemicht auf die besondere Gestaltung des Falles gelegt, nach der es sich um ein Mitglied "eines weitausgedehnten Bereins mit großer Mitgliederzahl, der ein von dem seiner Mitglieder verschiedenes Bermögen besaß", handelte. In dem zweiten von der Revision angezogenen Urteile des IV. Zivilsenats, Jur. Wochenschr. 1917 S. 930, beruht aber die Entscheidung darauf, daß die zu Mitgliedern des Schiedsgerichts berusenen Personen weder ein zur Vertretung der Partei berusenes Organ noch auch Mitglieder eines solchen waren,

Wenn die Revision noch hervorhebt, tatfächlich werbe vermieben, daß ein bereits mit ber Angelegenheit befaßtes Mitglied bes Borstandes

in das Schiedsgericht gewählt werde, so ist dies für die Frage der Rechtswirksamkeit der Schiedsgerichtsabrede auch deshalb unerheblich, weil sie ohne eine solche Beschränkung getroffen ist."...